

Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Positionspapier

1.) Ausgangslage, Struktur der FKS

Die Kontrolle des Mindestlohns erfolgt nicht in dem gesellschaftlich notwendigen Ausmaß. Für ver.di besteht das fundamentale gesellschaftliche und gewerkschaftliche Interesse, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) effizient zu gestalten.

Es muss eine Zusammenarbeit der FKS mit allen ihre Arbeit berührenden Stellen, beispielsweise den Gewerkschaften, Betriebsräten und des Projekts „Faire Mobilität“ des DGB verankert werden. Ferner müssen alle übermittelten Sachverhalte dokumentiert werden und zu einer nachvollziehbaren Reaktion der FKS führen. Eine deutliche öffentlich sichtbare Präsenz der FKS muss gewährleistet werden.

Die Struktur der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wird seit 2004 nur schleppend fortentwickelt. Besonders unter dem Aspekt der gut funktionierenden Strukturen im Bereich des Einsatztrainings und der Bewaffnung ist die bisherige organisatorische Grundstruktur beizubehalten. Die Grundstruktur der FKS ist durchaus brauchbar, es scheitert allein an dem häufigen Unwillen der Leitung der Generalzolldirektion und Teilen der Abteilung III des Bundesfinanzministeriums (BMF), progressive Veränderungen herbeizuführen.

Auf die politischen Impulse der Leitung des BMF folgen durch die Abteilung III und die Generalzolldirektion häufig keine hinreichend dem Gesamtziel dienenden Handlungen.

Das vorrangige Bestreben der Generalzolldirektion muss vom möglichst hohen Maß an Beförderungsdienstposten für die Leitungsebene hin zu einem möglichst effizienten Erfüllen der Gesamtaufgabe abgeändert werden.

Die in der gesamten Zollverwaltung ausufernde Bürokratie muss insbesondere zur effizienten Aufgabenerfüllung der FKS bekämpft werden. Hierzu ist es erforderlich, in der Generalzolldirektion und in jeder örtlichen Dienststelle eine Stabsstelle Bürokratieabbau und –Bekämpfung einzurichten, welche direkt den Leitungen unterstellt wird.

Jegliche sogenannten OPH-Vorgänge (Organisation, Personal, Haushalt), welche operative Bereiche berühren, gehören auf den Prüfstand.

Viele Beschäftigte müssen mit organisatorischen Abläufen bis zu 1/3 ihrer Arbeitszeit verbringen. Dies muss sich ändern. Die Arbeitsenergie ist für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufzuwenden!

Es ist ein personell mit Tarifbeschäftigten ausgestatteter Backoffice-Bereich einzurichten, in dem alle aktenbewirtschaftenden und organisatorischen Arbeiten verrichtet werden. Der (operative) Ermittlungsbereich ist deutlich zu entlasten, um die Effizienz der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu erhöhen.

Eine Beibehaltung der Grundstruktur innerhalb des Zolls erhält den hohen Sozialstandart der Zollverwaltung für die Beschäftigten der FKS.

2.) Verbesserung der Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung

Die Prüfdienste, besonders die der Deutschen Rentenversicherung Bund, benötigen oft bis zu zwei Jahren für die Erstellung einer Schadensberechnung in Fällen des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB. Beitragsvorenthaltung als führender Tatbestand macht einen Großteil der Arbeit der FKS aus. Auf Nachfragen der Zollverwaltung und der Staatsanwaltschaften reagiert vor allem die DRV Bund meist abweisend. Strafverfahren gegen Arbeitgeber werden somit oft durch überlange Verfahrensdauer einer geringeren Strafzumessung zugeführt bzw. die Verfahren müssen mitunter gänzlich eingestellt werden. Dies ist nicht hinzunehmen.

3.) Beschleunigung im Liegenschaftswesen

In Liegenschaftsangelegenheiten der Bundeszollverwaltung sind die nachfolgenden Stellen beteiligt:

- Hauptzollamt – Sachgebiet A (Liegenschaften)
- Generalzolldirektion (Liegenschaften)
- BMF Referat IIIA4 (Organisation der Zollverwaltung)
- BMF Abteilung II (Haushalt)
- BMF Abteilung VIII (u.a. für die BImA zuständig)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Kommune, in der das Bauvorhaben erfolgen soll
- Landesbauverwaltung mit der Umsetzung

Durch diese acht beteiligten Stellen kommt es zu einer Dauer von 10-15 Jahren bei der Erfüllung der dringend notwendigen baulichen Erweiterung der Räume der FKS.

Es ist daher im BMF eine Arbeitseinheit mit der zentralen Steuerung aller Liegenschaftsabläufe einzurichten. Die völlig überflüssige Zwischenschaltung der Generalzolldirektion ist abzuschaffen. Es darf außer dem Hauptzollamt und der koordinierenden Stelle des BMF keine weiteren Strukturen in der Bundesfinanzverwaltung geben, die Prozessabläufe aufzuhalten im Stande sind.

4.) Personalsituation

Die Zollverwaltung bedarf in den nächsten zehn Jahren etwa 20.000 neuer Kolleg*innen.

Um diese Herausforderung zu meistern, ist höchste Flexibilität bei der Gewinnung und Ausbildung von Nachwuchskräften und bei externen Einstellungen erforderlich. Die FKS ist hierbei der größte Bedarfsbereich.

Durch den Haushaltsausschuss im Deutschen Bundestag wurden parteiübergreifend ideale Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung der FKS geschaffen.

In einer ersten Tranche 2018 wurden 1464 Einstellungsermächtigungen zur Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vom Haushaltsausschuss bewilligt.

Diese sind für Beamt*innen und Tarifbeschäftigte vorgesehen.

Gegen den Einsatz von Tarifbeschäftigten wehren sich die im BMF in den Abteilungen III und Z dominierenden konservativen Kreise im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit der Generalzolldirektion mit Händen und Füßen.

Nachdem bei Weitem nicht genügend Beamt*innen gewonnen werden konnten, wurde vereinzelt auf Tarifbeschäftigte zurückgegriffen.

Diese haben jedoch in den nachgeordneten Ämtern einen sehr schweren Stand, da man nicht, wie 2004 bei der Überleitung der Arbeitsmarktinspektion der Bundesagentur für Arbeit zur Zollverwaltung eine Sonderregelung zur Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben durch Tarifbeschäftigte (§ 14 SchwarzArbG) erneut geschaffen hat, sondern die neu eingestellten Tarifbeschäftigten Außendienst lediglich zum Zwecke von Prüfungen nach §§ 2 ff. SchwarzArbG verrichten können. Sobald strafprozessuale Anschlussmaßnahmen vorkommen, was als tagtäglich bezeichnet werden kann, kommen Tarifbeschäftigte zur Durchführung dieser nicht mehr in Betracht, was einen effektiven Außendiensteeinsatz ad absurdum führt.

In der Folge ist zahlreiches qualifiziertes Personal wieder abgesprungen und hat die Verwaltung verlassen.

Sollte keine Sonderregelung (§ 14 SchwarzArbG) wie 2004 auch für diesen Personenkreis kommen, ist der vom Bundeshaushalt genehmigte Personalansatz bei Weitem nicht zu erfüllen.

Die Durchsetzung des novellierten SchwarzArbG ist nicht annähernd in dem gewünschten Umfang möglich und das Scheitern der Umsetzung droht.

Es werden Beschäftigte benötigt, die (bewaffnet) Außendienst verrichten.

Nachdem 2004 mit den §§ 437 SGB III, 14 SchwarzArbG eine Sonderregelung möglich war, muss dies heute auch möglich sein.

Hier der entsprechende Vorschlag:

Zumindest sinngemäß müsste der rot markierte Passus eingefügt werden.

§ 14 SchwarzArbG

Ermittlungsbefugnisse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. In den Dienst der Zollverwaltung übergeleitete Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, wenn sie

1. [redacted] das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. [redacted] am 31. Dezember 2003 im Dienst der Bundesanstalt für Arbeit gestanden haben und
3. [redacted] dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.

Weitere im Dienst der Zollverwaltung in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beschäftigte Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, wenn sie erfolgreich am Lehrgang „Eigensicherung und Bewaffnung“ der Zollverwaltung teilgenommen haben und folglich zum Führen von Dienstwaffen und zur Anwendung unmittelbaren Zwangs berechtigt sind.

(2) Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeibehörden und die Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei der Verfolgung von Straftaten nach Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen.

Der Begriff „hoheitliche Tätigkeit“ wird in der Bundesfinanzverwaltung mitunter falsch ausgelegt. Eine Beschäftigung von Tarifbeschäftigten ist in weiten Bereichen der Bundesfinanzverwaltung möglich.

Die Verschiebung von Personal in andere Sachgebiete, welches vom Bundeshaushalt für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bewilligt wurde, muss unterbleiben.

Die Hauptzollämter und die Generalzolldirektion müssen zu einem jährlichen Bericht über die Verbesserungen der Personalsituation in der FKS verpflichtet werden, welcher günstigenfalls öffentlich zugänglich ist.

5.) Sonstiges

Bundesweite Schwerpunktprüfungen dienen ausschließlich dem Zweck, der Öffentlichkeit ein angeblich effizientes Auftreten in bestimmten Branchen vorzugaukeln.

In Wirklichkeit ist durch unlautere Arbeitgeber*innen nach kurzer Zeit eine solche Aktion „enttarnt“, da sich branchenintern ein gehäuftes Auftreten von Kontrollpersonal in derselben Branche sofort herumspricht.

Die Bindung des gesamten FKS-Personals an solche Aktionen schwächt die FKS zusätzlich aufgrund des riesigen Planungs- und Abarbeitungsaufwands. Ferner wird durch extrem kurze Berichtstermine im Nachgang eine unsaubere Arbeitsweise herbeigeführt.

Derartige Alibiaktionen müssen zukünftig unterbleiben.

Vorgaben von Schadenssummen in Ermittlungsverfahren und Anzahl der Prüfungen zeugen von einem unglaublichen Realitätsverlust. Keine Polizeibehörde der Welt kann im Vorhinein einschätzen, wie hoch ein Schaden durch das individuelle Täterverhalten sein wird. Ferner kann der zeitliche Aufwand für eine Prüfung überhaupt nicht eingeschätzt werden. Folgen sind „08/15“-Prüfungen in einer unerwünschten Oberflächlichkeit.

Diese Vorgaben müssen zukünftig unterbleiben.

Ein besonderes Augenmerk auf besonders für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung anfällige Branchen macht jedoch Sinn.